Statuten SVS

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerische Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft» «Association suisse de navigation et d'économie portuaire» «Associazione svizzera di navigazione e di economia portuale» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, seine Dauer ist unbeschränkt

Der Verein ist ins Handelsregister einzutragen.

Art. 2

Die Vereinigung bezweckt durch gemeinsames Auftreten und Handeln bei Behörden, Verkehrsträgern und einschlägigen Organisationen

- a) Die Förderung und Unterstützung der Güter- und Personenschifffahrt auf dem mit Grossschiffen befahrbaren Rhein und den übrigen europäischen Wasserstrassen.
- b) Die Förderung und Unterstützung der nachhaltigen Umschlags- und Lagerlogistik in den Häfen mit Einschluss der nationalen Versorgungsketten.
- c) Die Interessenvertretung in Wirtschaft und Politik.

Die Vereinigung nimmt als Organisation der Arbeitswelt (OdA) Aufgaben im Bereich Ausbildung von nautischen Fachkräften in der Binnenschifffahrt wahr.

Im Rahmen ihres Zwecks arbeitet die Vereinigung mit in regionalen, nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden, die sich mit Fragen des Güterverkehrs und dabei auch der Schifffahrt und der Häfen oder mit der Flusskreuzfahrt befassen.

Ferner gibt sie Informationsschriften heraus und sorgt für deren Vertrieb.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Vereinigung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Amtsstellen und Gemeinwesen werden, die an verkehrswirtschaftlichen Fragen interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand.

Es bestehen die Mitglieder-Kategorien

- Einzelmitglied
- Reedereien und Umschlagsfirmen
- sonstige Firmen, jur. Personen und Organisationen
- Partner der Rheinschifffahrt

Art. 4

Ein Mitglied kann auf das Ende jedes Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich den Austritt aus der Vereinigung erklären.

Der Vorstand kann in ausserordentlichen Fällen einen vorzeitigen Austritt bewilligen.

Art. 5

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss steht den Ausgeschlossenen innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Rekurs an die Generalversammlung zu.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien (gemäss Art. 3) werden von der Generalversammlung jeweils für das Folgejahr festgelegt. Der Vorstand kann in Einzelfällen Spezialregelungen beschliessen.

Der Vorstand beschliesst über zusätzlich notwendige Beiträge der Reedereien und Umschlagsfirmen zur Sicherstellung der Vereinstätigkeit in der Regel ebenfalls für jeweils drei Jahre.

III. Organe der Vereinigung

Art. 8

Organe der Vereinigung sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Ausschüsse, soweit eingesetzt
- · Geschäftsführer/in, soweit ernannt
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 9

- Oberstes Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- 2. Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder durch die Revisionsstelle einberufen.
- 3. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder oder 10% des Mitgliederbestandes dies verlangen.

Art. 10

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch einzuberufen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und Anträge bekanntzugeben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Höhe der Beitragszahlungen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, offen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in der Generalversammlung den Stichentscheid.

Art. 12

Der Generalversammlung stehen folgende unentziehbare Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten/der Präsidentin
- 3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 7, Abs. 1
- 5. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsstellenberichtes
- 6. Entlastung des Vorstands
- 7. Auflösung der Vereinigung

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand umfasst maximal 15 Personen. Er wird von einem Präsidenten/einer Präsidentin geleitet. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. In der Regel finden zwei bis drei Sitzungen pro Jahr statt.

Art. 14

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen u. a.

- 1. Organisation und Führung der Vereinigung
- 2. Unterschriftserteilung für die rechtsgültige Vertretung der Vereinigung
- 3. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- 4. Verabschieden des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Generalversammlung
- 5. Verabschiedung des Budgets
- 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 7. Genehmigung der strategischen Ziele und Massnahmen
- 8. Erlass eines Geschäftsreglements

Der Vorstand kann Ausschüsse schaffen und Aufgaben an diese delegieren.

Der Vorstand kann eine/n dem Präsidium unterstellte/n Geschäftsführerin/ Geschäftsführer anstellen oder abberufen. Dabei bestimmt er mittels Reglement deren/dessen Aufgaben und Kompetenzen, insbesondere auch die Ausgabenkompetenz.

Der Vorstand ernennt die Delegationen in den nationalen und internationalen Organisationen, denen die Vereinigung angehört.

Im übrigen stehen dem Vorstand alle Befugnisse zu, die durch Gesetz, Statuten oder Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidenten/der Präsidentin steht der Stichentscheid zu.

Ausschüsse

Art. 15

Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt und wieder aufgelöst. Sie behandeln die ihnen vorgegebenen Themen selbständig oder rapportieren an den Vorstand.

Ausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die übrigen Mitglieder rekrutieren sich in der Regel aus den Mitgliedsfirmen und -organisationen.

Geschäftsführung

Art. 16

Die laufenden Geschäfte der Vereinigung werden - soweit ernannt - von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geführt.

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einem Reglement festgehalten und umfassen u.a.

- 1. Vertretung der Vereinigung nach aussen
- 2. Besorgung des Tagesgeschäfts nach den Vorgaben von Vorstand und Reglement
- 3. Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte und Berichterstattung an den Vorstand
- 4. Organisation und Koordination von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- 5. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Revisionsstelle

Art. 17

Die von der Generalversammlung auf drei Jahre zu wählende Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie prüft die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfungen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

Bekanntmachung

Art. 18

Die Bekanntmachungen erfolgen durch Zirkular oder elektronisch.

Statutenänderungen und Auflösung der Vereinigung

Art 19

Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Für die Auflösung und Liquidation der Vereinigung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird einem Zweck oder gemeinnützigen Institutionen, die der Schifffahrt nahestehen, zugewiesen.

Diese Statuten wurden am 21. Juni 2021 von der Generalversammlung angenommen, sie sind am 1. Juli 2021 in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Der Präsident Christoph Brutschin